



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 2001

Nummer 42

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	25. 6. 2001	RdErl. d. Finanzministeriums Datenübermittlung von anzugegenden Sterbefällen an die Finanzverwaltung	916
2100	15. 6. 2001	RdErl. d. Innenministerium Ausführungsanweisung zum Passgesetz – AAPassG –	916
2129	12. 6. 2001	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Kennzeichnung der Krankenhäuser und Verbesserung der Auffindbarkeit von Krankenhäusern durch Verkehrszeichen	917
6300	15. 6. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Verwaltungsvorschriften über die Muster zu Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) (VV Muster zur GO und GemHVO)	918
752	9. 5. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Entgelte für Dienstleistungen des Geologischen Dienstes NRW – Landesbetrieb –	918
7861	22. 6. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)	918

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
5. 6. 2001	920
Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Volksrepublik Bangladesch, Frankfurt/Main	920
19. 6. 2001	920
Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	920
20. 6. 2001	920
Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	920
Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
14. 5. 2001	921
Bek. – Ausfertigung der Änderung der Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in der Fassung vom 15. 3. 2000, zuletzt geändert durch Beschuß der Vertreterversammlung der KZVWL am 19. 5. 2000	921
14. 5. 2001	921
Bek. – Ausfertigung der Änderung der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZVWL	921

20025

I.

**Datenübermittlung
von anzugebenden Sterbefällen
an die Finanzverwaltung**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 25. 6. 2001 –
0 2315 – 35 – II B 2

1

Erprobung

Die Erprobung des Verfahrens zur Übermittlung der Anzeigen von Sterbefällen in Dateiform an die Finanzverwaltung ist abgeschlossen; die Richtigkeit der Datenübermittlung wurde überprüft.

2

Datenübermittlung

1. Unter Hinweis auf § 11 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) bin ich damit einverstanden, dass die Standesämter die nach § 4 ErbStDV vorgeschriebenen Anzeigen der Sterbefälle statt in Papierform alternativ in Dateiform an die Finanzverwaltung in NRW übermitteln, sofern das von der Finanzverwaltung vorgeschriebene Dateiformat eingehalten wird.
2. Die erstmalige Teilnahme am Verfahren ist auf Ortsbasis zwischen dem jeweils zuständigen Finanzamt und dem zuständigen Standesamt abzustimmen.
3. Für die Datenübermittlung der anzugebenden Sterbefälle werden nur Disketten entgegengenommen. Die Verwendung anderer Datenträger ist nicht vorgesehen. Der Datenträger ist dem jeweils zuständigen Finanzamt zuzuleiten.
Eine künftig anzubietende Datenübermittlung durch Telekommunikation wird gesondert geregelt werden.
4. Die den Beteiligten im Zusammenhang mit der Datenübermittlung entstehenden Kosten sind von diesen jeweils selbst zu tragen.

– MBL. NRW. 2001 S. 916.

2100

**Ausführungsanweisung
zum Passgesetz – AAPassG –**

RdErl. d. Innenministeriums v. 15. 6. 2001 –
I A 6/38.16

Mein RdErl. v. 19. 9. 1997 (SMBL. NRW. 2100) wird wie folgt geändert:

1.

Die Einleitung wird wie folgt geändert:

Im ersten Absatz der Einleitung wird das Datum „30. Juli 1996“ durch das Datum „1. Mai 2000“ und die Seitenzahl „1182“ durch die Seitenzahl „626“ ersetzt.

Nummer 1 der Einleitung wird wie folgt gefasst:

- „1. Verordnung zur Bestimmung der Muster der Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland vom 25. Juli 2000 (BGBl. I S. 1165).“

In Nummer 2 der Einleitung wird das Datum „25. Januar 1996“ durch das Datum „21. März 2000“ und die Seitenzahl „141“ durch die Seitenzahl „238“ ersetzt.

Nummer 5 der Einleitung wird wie folgt gefasst:

- „5. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Passgesetzes (PassG) vom 21. September 2000 – PassVwV – (GMBL. S. 587/Bundesanzeiger Nr. 31).“

2.

Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1 Zu Nummer 1.“

3.

In Nummer 1.1 Satz 2 2. Halbsatz werden vor den Worten „gemäß § 4 Abs. 3 BVFG“ die Worte „Dauer der Ehe“ eingefügt.

Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Auf Ziffer 1.3 wird hingewiesen.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4.

In Nummer 1.2 wird im 2. Halbsatz nach dem Wort „wenn“ das Wort „ausnahmsweise“ eingefügt.

5.

Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:

- „1.3 Bestehen Zweifel an der Rechtfertigung für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG, weil z.B. entscheidungsrelevante Unterlagen noch nicht vorliegen, oder wurde diese Bescheinigung bereits abgelehnt, unterbleibt die Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses. Vor der Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses ist daher in den Fällen des Satzes 1 die für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG zuständige Dienststelle zu beteiligen.“

6.

Nummer 1.4 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Da der Erwerb der Eigenschaft als Statusdeutsche zwar bei der Einreise mit Aufnahmebescheid eintritt, die endgültige Feststellung der Spätaussiedlereigenschaft und damit verbunden der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 7 StAG aber erst mit der Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG erfolgt, ist der endgültige Reisepass erst nach Vorlage der Bescheinigung nach § 15 BVFG auszuhändigen.“

Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Dies gilt nicht für Ehegatten nach § 4 Abs. 3 BVFG, wenn die Ehe noch keine drei Jahre bestanden hat.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

7.

Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

- „2 Zu Nummer 2.4

Die aktuelle Auflistung der Staaten, die einen Kinderausweis der Bundesrepublik Deutschland nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anerkennen, kann auf der Homepage des Auswärtigen Amtes www.auswaertiges-amt.de unter Länder- und Reiseinformationen/Konsularischer Service/Pässe, Kinder- und Reiseausweise abgerufen werden. Unter Sitemap/Download/Newsletter auf dieser Homepage besteht außerdem die Möglichkeit, sich in eine mailing-liste einzutragen zu lassen, über die das Auswärtige Amt ständig aktuelle Informationen zur Sicherheitslage und zu Einreisebestimmungen der Länder verbreitet.“

8.

Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

- „5 Zu Nummer 4.4

Wird die Eintragung hinsichtlich eines Kindes gestrichen, ist der Vermerk nach Nummer 4 ausreichend. Das Bild des Kindes ist nicht zu „entfernen.“

9.

Nummer 6 erhält folgende Fassung:

- „6 Zu Nummer 6.1.1, 6.1.2, 6.2.2.1“

10.

Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 6.1 eingefügt:

- „6.1 Wird für ein Kind ausländischer Eltern, das durch Geburt im Inland nach § 4 Abs. 3 StAG oder durch die Einbürgerung nach § 40b StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, ein Kinderausweis oder ein Reisepass beantragt, so ist wie folgt zu verfahren:

Die Passbehörde prüft, ob im Melderegister ein Hinweis über einen nach § 29 StAG möglichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eingetragen ist. Besteht ein solcher Hinweis und liegen die sonstigen Voraussetzungen für die Ausstellung eines Kinderausweises oder Reisepasses vor, so können diese mit der gesetzlich vorgesehenen Gültigkeitsdauer ausgestellt werden, der Reisepass aber nicht über den Zeitpunkt der Vollendung des 23. Lebensjahres des Ausweisbewerbers hinaus.

Die Passbehörde trägt in das Passregister das Bestehen einer Erklärungspflicht des Ausweisinhabers nach § 29 StAG ein (§ 21 Abs. 2 Nr. 16 PassG).“

11.

Die bisherigen Nummern 6.1 bis 6.5 werden Nummern 6.2 bis 6.6

12.

Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7 Zu Nummer 6.2.2.3

„Im Ausland erworbene Doktorgrade können eingetragen werden, wenn sie zur Führung der Abkürzung „Dr.“ ohne weiteren Zusatz berechtigen. Einen nach § 119 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes führbaren ausländischen Doktorgrad, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einschließlich der Europäischen Hochschulen in Florenz und Brügge sowie der Päpstlichen Hochschulen in Rom verliehen worden ist, darf die oder der Berechtigte ohne fachlichen oder sonstigen Zusatz in der Abkürzung „Dr.“ führen, wenn der Grad auf Grund eines selbstständigen Promotionsverfahrens verliehen worden ist; entsprechende Ehrendoktorgrade dürfen in der Abkürzung „DR hc“, „DR eh“ oder „DR Eh“ eingetragen werden. In diesen Fällen entscheidet allein die Personalausweisbehörde nach Vorlage entsprechender Unterlagen.“

In anderen Fällen ist die Berechtigung zur Führung der Abkürzung „Dr.“ ohne weiteren Zusatz bezüglich eines im Ausland erworbenen Doktorgrades durch einen Zustimmungsbescheid des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. durch einen von der zuständigen obersten Landesbehörde eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland erteilten Zustimmungsbescheid nachzuweisen, wenn ein solcher Bescheid erteilt wurde. Eines Nachweises bedarf es nicht im Falle des Erwerbs des Doktorgrades in einem Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich geschlossen hat, soweit sich die Berechtigung zur Führung der Abkürzung „Dr.“ ohne Zusatz aus vom Innenministerium bekannt gegebenen Hinweisen des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung oder auf Grund sonstiger Erkenntnisse der Passbehörde ergibt; andernfalls erfolgt die Eintragung nur nach entsprechender Bestätigung durch das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung.“

13.

Die Nummer 9 wird aufgehoben.

14.

Die Nummer 10 wird aufgehoben.

15.

Die Nummer 11 wird aufgehoben.

16.

Die bisherigen Nummern 12 bis 22 werden Nummern 9 bis 19.

17.

Nummer 14.2 ist wie folgt zu ändern:

Nach dem Wort „Reisepasses“ sind die Worte „nach Nummer 14.1“ einzufügen.

18.

Nummer 15.4 ist wie folgt zu ändern:

In Satz 1 ist der Klammerzusatz zu streichen.

In Satz 2 sind nach dem Wort „einzutragen“ die Worte „sofern die Erforderlichkeit dieser Eintragung vom Antragsteller glaubhaft gemacht wird oder sonst glaubhaft erscheint“ einzufügen.

19.

In der neuen Nummer 15 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „13“ ersetzt.

20.

Die bisherige Nummer 23 wird aufgehoben.

21.

Die bisherigen Nummern 24 bis 28 werden Nummern 20 bis 24.

22.

Nummer 24.2 erhält folgende Fassung:

„24.2 Für im grenznahen Bereich wohnende Auslandsdeutsche kann eine unzuständige grenznahe Inlandspassbehörde auf Antrag in Abstimmung mit der zuständigen Auslandspassbehörde in eigener Verantwortung einen Pass ausstellen; in besonderen Fällen kann auch eine nicht grenznahe unzuständige Inlandspassbehörde den Pass ausstellen. Der Identitätsnachweis ist anhand der im Inland üblichen Nachweise zu führen. Die Seriennummer für den Reisepass vergibt die ausstellende Passbehörde, die auch die „Original-Passakte“ anlegt und verwaltet. Die zuständige Auslandspassbehörde erhält abschließend eine Ausstellungsnachricht über die Ausstellung und Aushändigung des Passes.“

23.

Nummer 25.3 entfällt.

24.

Die bisherige Nummer 27 wird aufgehoben.

25.

Die bisherige Nummer 28 wird Nummer 23.

26.

Nummer 28 wird wie folgt gefasst:

„28 Zur Schreibweise von Familien- und Ortsnamen mit Klammerzusätzen siehe Anlage 4.“

– MBl. NRW. 2001 S. 916.

2129

Kennzeichnung der Krankenhäuser und Verbesserung der Auffindbarkeit von Krankenhäusern durch Verkehrszeichen

Gem.RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit – III C 1 – 5700.01 – u.d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr – III C 3 – 7842/432 – v. 12. 6. 2001

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung

und Verkehr v. 18. 9. 1995 (SMBL. NRW. 2129) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „KHG NW vom 3. 11. 1987 (GV. NW. S. 392), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. 8. 1994 (GV. NW. S. 623/SGV. NW. 2128)“ ersetzt durch die Wörter „KHG NRW vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 696/SGV. NRW. 2128) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In Nummer 3 werden die Wörter „(GV. NW. S. 24), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1981 (GV. NW. S. 703) – SGV. NW. 93 –“ durch die Wörter „(GV. NRW. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 92)“ ersetzt.

– MBL. NRW. 2001 S. 917.

6300

Verwaltungsvorschriften über die Muster zu Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) (VV Muster zur GO und GemHVO)

RdErl. d. Innenministeriums v. 15. 6. 2001
III B 3 – 61.30.25 – 1208/01

Mein RdErl. v. 27. 11. 1995 (SMBL. NRW. 6300) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 2b (Blatt 2) wird in Spalte 3 die Zahl „081“ durch die Zahl „091“ ersetzt.
2. In der Anlage 2c werden in der Fußnote die Zahl „207“ durch die Zahl „208“, die Zahl „237“ durch die Zahl „238“, die Zahl „327“ durch die Zahl „328“, die Zahl „367“ durch die Zahl „368“, die Zahl „677“ durch die Zahl „678“, die Bezeichnung „715 und 716;“ durch die Bezeichnung „715, 716 und 717;“ und die Bezeichnung „725 und 726;“ durch die Bezeichnung „725, 726 und 727;“ ersetzt.
3. Die durch diesen Erlass geänderten Bestimmungen sind erstmals für das Haushaltsjahr 2002 anzuwenden.

Von einer Neuveröffentlichung der Anlagen 2b (Blatt 2) und 2c wird abgesehen.

– MBL. NRW. 2001 S. 918.

752

Entgelte für Dienstleistungen des Geologischen Dienstes NRW – Landesbetrieb –

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr v. 9. 5. 2001 –
III A 5 – 62 – 31

Der Geologische Dienst NRW – Landesbetrieb – erhebt für Dienstleistungen Entgelte, die nach dem Arbeitsaufwand auf der Basis von Stundensätzen kalkuliert werden.

Die Entgelte sind im Entgeltverzeichnis des Geologischen Dienstes NRW – Landesbetrieb – geregelt, das aufgrund seines Umfangs hier nicht abgedruckt ist. Es kann kostenlos beim Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb –, De-Greiff-Straße 195, 47803 Krefeld (Tel. 02151/897-0), bezogen oder im Internet unter www.gd.nrw.de eingesehen werden.

– MBL. NRW. 2001 S. 918.

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 22. 6. 2001 – II-3-2114/11

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 13. 6. 2000 (SMBL. NRW. 7861, MBL. NRW. S. 738) wird wie folgt geändert:

1

Die Nummer 2.1.4 erhält folgende Fassung:

- „2.1.4 Sonderprogramm Energieeinsparung in den Jahren 2001 und 2002

Zur Förderung der Energieeinsparung und -umstellung können folgende Investitionen gefördert werden:

- Neubau energiesparender Gewächshäuser einschließlich des hierfür notwendigen Abrisses alter Anlagen,
- Wärme- und Kältedämmungsmaßnahmen,
- Wärmerückgewinnungsanlagen,
- Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen, Biomasseverfeuerung,
- Umstellung der Heizanlagen auf umweltverträgliche Energieträger, insbesondere Fernwärme und Gas einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmennetz,
- verbesserte Energieerzeugung und Wärmeleitung,
- Steuer- und Regeltechnik,
- bessere Raumausnutzung in Gewächshäusern“

2

Es wird folgende Nummer 2.1.4.1 eingefügt:

- „2.1.4.1 Abweichend zu den Bestimmungen dieser Richtlinien gelten für die unter 2.1.4 aufgeführten Investitionen bei einem förderfähigen Investitionsvolumen je Unternehmen bis zu 200.000 DM/100.000 Euro folgende Bestimmungen:

- das Mindestinvestitionsvolumen beträgt in Abweichung von Nummer 5.2 20.000 DM/10.000 Euro,
- abweichend zu den Nummern 5.4 und 5.5.2 wird ein Zuschuss auf das förderfähige Investitionsvolumen gewährt und beträgt bei positiven Einkünften

bis 100.000 DM/50.000 Euro	30 v. H.
über 100.000 DM/140.000 DM/ 50.000 Euro/70.000 Euro	27 v. H.
über 140.000 DM/70.000 Euro	24 v. H.“

3

In Nummer 2.2.4 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„Abweichend hiervon sind die beschriebenen Investitionen auch bei einer Erhöhung der Produktionskapazitäten förderbar, wenn es sich um Investitionsvorhaben in Betrieben des ökologischen Landbaus nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 und des dazugehörigen EG-Folgerechts¹) oder um Investitionen nach Anlage 5 handelt.“

4

In Nummer 2.2.5 werden in Absatz 2 erster Anstrich die Wörter „in der jeweils gültiger Fassung¹)“ ersetzt durch die Wörter „und des dazugehörigen EG-Folgerechts¹).“

5

In Nummer 2.2.7 wird folgender Absatz angefügt:

„Investitionen im Nebenbetrieb Direktvermarktung sind unbeschadet der Nummer 2.3.5 letzter Anstrich bei Abfin-

dungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) förderbar, soweit es sich nicht um Brennereigeräte handelt.

6

Die Nummer 2.3.2 erhält folgende Fassung:

„2.3.2 Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft, ausgenommen hiervon sind Maschinen und Geräte zur ökologischen Ausrichtung der Produktion sowie Spezialmaschinen und -geräte für nachwachsende Rohstoffe.“

Hierbei handelt es sich um folgende Maschinen (Die Förderung ist befristet bis 31. 12. 2002):“

7

Es wird folgende Nummer 2.3.2.1 eingefügt:

„2.3.2.1 Maschinen, die zur ökologischen Ausrichtung der Produktion beschafft werden, soweit eine angemessene Auslastung, gegebenenfalls im überbetrieblichen Einsatz, erreicht wird“

a) Pflanzenschutz

- Pflanzenschutzgeräte (Spritzen- und Sprühgeräte) mit technischen Einrichtungen zur Vermeidung von Abdrift und zur Einsparung von Pflanzenschutzmitteln (z.B. Unterstützung des Tropfentransports mit aktiver Luftunterstützung, Gestängeabdeckung als Windschutz, Rückgewinnung (Recycling) nicht angelagerter Pflanzenschutzmittel, sensorgesteuerte Düsen, Luftleiteinrichtungen bzw. Gebläsebauteile, die den vertikalen Austrag von Pflanzenschutzmitteln reduzieren),
- Unterstock-Bodenbearbeitungsgeräte und
- Mulchsaat-Geräte;

b) Düngung

Geräte zur bodennahen Flüssigmistausbringungs- und direkten -einarbeitungstechnik sowie Exaktstreuaggregate zur Festmistausbringung;

c) Globale Positionierungssysteme (GPS)

Empfangsgeräte und Software zur Nutzung der satellitengestützten Positionsbestimmung sowie Geräte (Sensoren) einschließlich Software zur Erfassung von Erntemengen, Maschinenzuständen, Boden- und Pflanzeneigenschaften bei der teilflächenspezifischen Bewirtschaftung.“

8

Es wird folgende Nummer 2.3.2.2 eingefügt:

„2.3.2.2 Spezialmaschinen und -geräte für nachwachsende Rohstoffe im Non-food Bereich, soweit die Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist.“

9

In Nummer 2.3.5 werden in der Klammer nach der Angabe „2.2.7“ die Wörter „sowie Biomasseanlagen“ eingefügt.

10

In Nummer 2.3.10 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt

11

Es wird folgende Nummer 2.3.11 angefügt:

„2.3.11 Einrichtung von Vollspaltenböden in der Schweine- und Rinderhaltung.“

12

In Nummer 4.1 wird nach der Angabe „200.000 DM“ die Angabe „/100.000 Euro“ angefügt.

13

In Nummer 4.1.2 wird in Satz 1 und in Absatz 2 Satz 2 jeweils die Angabe „150.000 DM“ durch die Angabe „180.000 DM/90.000 Euro“ ersetzt.

14

In Nummer 4.2 wird nach der Angabe „200.000 DM“ die Angabe „/100.000 Euro“ eingefügt.

15

In Nummer 4.2.1.2 werden in Absatz 2 die Sätze 1 und 2 gestrichen.

16

In Nummer 4.2.2 wird in Satz 1 und in Absatz 2 Satz 2 jeweils die Angabe „150.000 DM“ durch die Angabe „180.000 DM/90.000 Euro“ ersetzt.

17

Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:

17.1

In Satz 1 wird die Angabe „der Nr. 4.2“ ersetzt durch die Angabe „der Nummer 4.2.1“.

17.2

Im letzten Anstrich wird nach der Angabe „100.000 DM“ die Angabe „/50.000 Euro“ eingefügt.

18

Es wird folgende Nummer 4.6 eingefügt:

„4.6 Spätestens zum Abschluss der Maßnahme müssen die Mindeststandards in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz im Betrieb erfüllt sein.“

19

In Nummer 5.2 wird nach der Angabe „50.000 DM“ die Angabe „/25.000 Euro“ eingefügt.

20

In Nummer 5.3 wird folgender Absatz angefügt:

„Der Gesamtwert der Beihilfen nach den Nummern 5.5.3.1, 5.5.3.2, 5.5.4 und 2.1.4, ausgedrückt als Prozentsatz des förderfähigen Investitionsvolumens, ist auf max. 40% begrenzt.“

21

In Nummer 5.4 werden im letzten Absatz nach den Wörtern „Investitionen muss“ die Wörter „außer bei Maßnahmen nach Anlage 5, zur Direktvermarktung und für landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Dienstleistungen“ eingefügt.

22

In Nummer 5.5.1 wird nach der Angabe „23.500 DM“ die Angabe „/12.000 Euro“ eingefügt.

23

In Nummer 5.5.2 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
„Der Zinszuschuss beträgt bei positiven Einkünften

– bis 100.000 DM/50.000 Euro	20 v.H.
– über 100.000 DM–140.000 DM/ 50.000 Euro–70.000 Euro	17 v.H.
– über 140.000 DM/70.000 Euro	14 v.H.“

24

In Nummer 5.5.3 wird nach der Angabe „200.000 DM“ die Angabe „/100.000 Euro“ eingefügt.

25

In Nummer 5.5.3.1 wird in Satz 1 nach der Angabe „30.000 DM“ die Angabe „/15.000 Euro“ und nach der Angabe „60.000 DM“ die Angabe „/30.000 Euro“ eingefügt.

26

Nummer 5.5.3.2 wird wie folgt geändert:

26.1

In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „400.000 DM“ die Angabe „/200.000 Euro“ und nach der Angabe „170.000 DM“ die Angabe „/85.000 Euro“ eingefügt.

26.2

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Zinszuschuss beträgt bei positiven Einkünften	
– bis 100.000 DM/50.000 Euro	31 v.H.
– über 100.000 DM–140.000 DM/ 50.000 Euro–70.000 Eur	27 v.H.
– über 140.000 DM/70.000 Euro	23 v.H.“

27

In Nummer 5.5.3.3 wird nach der Angabe „42.000 DM“ die Angabe „/21.000 Euro“ eingefügt.

28

Nummer 5.5.4 wird wie folgt geändert:

28.1

In Absatz 2 wird nach der Angabe „300.000 DM“ die Angabe „/150.000 Euro“ eingefügt.

28.2

In Absatz 3 wird nach der Angabe „500 DM“ die Angabe „/250 Euro“ eingefügt.

28.3

In Absatz 4 wird nach der Angabe „18.000 DM“ die Angabe „/9.000 Euro“ angefügt.

29

In Nummer 5.5.6.1 wird in Satz 2 nach der Angabe „1,5 Mio DM“ die Angabe „/750.000 Euro“ eingefügt.

30

In Nummer 5.5.7 wird nach der Angabe „750.000 DM“ die Angabe „/375.000 Euro“ eingefügt.

31

In Nummer 7.3.4 wird nach der Angabe „500.000 DM“ die Angabe „/250.000 Euro“ eingefügt.

32

In Nummer 8 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Er tritt am 31. 12. 2006 außer Kraft.“

33

Die Anlage 1 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird wie folgt geändert:

33.1

In Nummer 1.2.1 wird im ersten und zweiten Anstrich jeweils nach der Angabe „DM“ die Angabe „/Euro“ angefügt.

33.2

In Nummer 1.2.2 wird in der Tabelle in den Spalten 2 und 3 jeweils nach der Angabe „DM“ die Angabe „/Euro“ angefügt.

33.3

In Nummer 3 wird das Wort „EURO“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

33.4

In Nummer 4 werden in den lfd. Nummern 1 bis 5 jeweils die Worte „EURO“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

33.5

In Nummer 5 werden in der Tabelle in den Spalten 2 bis 6 jeweils die Worte „EURO“ durch die Worte „Euro“ ersetzt.

33.6

In Nummer 6.3.9 wird am Ende des Satzes der Punkt durch ein Komma ersetzt.

33.7

Es wird folgende Nummer 6.3.10 angefügt:

„6.3.10 bekannt ist, dass die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz auf meinem/unserem Betrieb bzw. für die geförderte Maßnahme spätestens zum Abschluss der Maßnahme eingehalten werden müssen und Verstöße zum Versagen bzw. zu einer Rückforderung der Zuwendung führen.“

34

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2001 in Kraft. Ab dem 1. 1. 2002 gelten ausschließlich die Euro-Beträge.

– MBl. NRW. 2001 S. 918.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsularische Vertretung der Volksrepublik Bangladesch, Frankfurt/Main

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 6. 2001 –
III.6-404.1-1/01

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Volkspublik Bangladesch in Frankfurt/Main ernannten Herrn Michael von Zitzewitz am 4. Mai 2001 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

„Messe Frankfurt“, Ludwig-Erhardt-Anlage 1, 60327 Frankfurt/Main

– MBl. NRW. 2001 S. 920.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 6. 2001 –
III.6-501-33

Der von dem Ministerpräsidenten am 17. 1. 2001 ausgestellte und bis zum 17. Januar 2002 gültige Konsularische Ausweis Nr. 6937 von Frau Tamara Romanovskaya, Ehefrau des Mitglieds des Verwaltungspersonals Alexander Romanovskiy, Generalkonsulat der Russischen Föderation, Bonn, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2001 S. 920.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 6. 2001 –
III.6-451-8/79

Der von dem Ministerpräsidenten am 3. 2. 1999 ausgestellte und bis zum 1. August 2002 gültige Konsularische Ausweis Nr. 6721 von Frau Evgenia Karmokova, Schwiegermutter des Mitglieds des Verwaltungspersonals Sevim Kuschhabiev, Türkisches Generalkonsulat, Essen, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2001 S. 920.

**Kassenzahnärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe**

**Ausfertigung
der Änderung der Anlage
zum Honorarverteilungsmaßstab
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe
in der Fassung vom 15. 3. 2000,
zuletzt geändert
durch Beschuß der Vertreterversammlung
der KZVWL am 19. 5. 2000**

Bek. der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe v. 14. 5. 2001

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 11. 5. 2001 die folgende Änderung der Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab der KZVWL beschlossen:

§ 11

Ziffer 6 der Anlage zum HVM

„Wird eine Budgetüberschreitung für alle Krankenkassen eines Verbandes bzw. nach Kassenarten festgestellt und reichen die gemäß Anlage zum HVM einbehaltenden Beträge nicht aus, um die berechtigten Rückzahlungsansprüche der Krankenkassen zu befriedigen, wird die nach Kassenarten bzw. einzelnen Kassen getrennt ermittelte prozentuale Überschreitung anteilig, orientiert am Abrechnungsvolumen für die Bereiche KCH und KB, PAR, Prothetik und Kieferorthopädie einbehalten.“

Soweit nur für einzelne Krankenkassen eine Budgetüberschreitung festgestellt wird, werden die gemäß §§ 2, 3, 4, 5, 6 und 7 einbehaltenden Beträge ausgezahlt. Um die berechtigten Rückzahlungsansprüche der Krankenkassen zu befriedigen, wird die nach einzelnen Kassen getrennt ermittelte prozentuale Überschreitung anteilig, orientiert am Abrechnungsvolumen für die Bereiche KCH und KB, PAR, Prothetik und Kieferorthopädie, gegenüber dem die Überschreitung verursachenden Vertragszahnarzt einbehalten.“

Münster, den 14. Mai 2001

Dr. Dietmar Gorski
Vorsitzender
des Vorstandes

Dr. Konrad Koch
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2001 S. 921.

**Ausfertigung der Änderung
der Reise- und Entschädigungskostenordnung I
der KZVWL**

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe v. 14. 5. 2001

Die Vertreterversammlung der KZVWL hat in ihrer Sitzung am 11. 5. 2001 beschlossen:

**Änderung
des § 12, Buchstabe f)**

„f) für die Vorbereitungszeit der zahnärztlichen Mitglieder nachfolgender Ausschüsse:

Prüfungsausschüsse, Einigungsausschuss, Gutachterausschuss, Zulassungs- und Berufungsausschüsse, so weit es sich um Entziehungsverfahren handelt: je Sitzung 300,- DM.“

Münster, den 14. Mai 2001

Dr. Dietmar Gorski
Vorsitzender
des Vorstandes

Dr. Konrad Koch
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2001 S. 921.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569